

Querschnitt aus der „Norddeutschen
Rundschau“ vom 6. Mai 1980

Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Betr.: I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Danziger Straße“ für das Gebiet Ecke Stettiner Straße/Mühlhausener Straße
Die von der Ratsversammlung am 29. 11. 1978 als Satzung beschlossene I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Kellinghusen für das Gebiet Ecke Stettiner Straße/Mühlhausener Straße – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) – ist gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 18. 4. 1979 – 6120-03-3-17 mit 6 Auflagen genehmigt worden.

Die Auflagen sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 9. 7. 1979 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 22. 4. 1980 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgegeben, daß der genehmigte Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Öffnungszeiten des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 155 a BBauG hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung nach diesem Gesetz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Diese Regelung gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Kellinghusen, den 5. Mai 1980

Stadt Kellinghusen
Der Magistrat
gez. Hagedorn
Bürgermeister

Querschnitt aus dem „Störboten“
vom 8. Mai 1980

Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

Betr.: I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Danziger Straße“ für das Gebiet Ecke Stettiner Str./Mühlhausener Str.
Die von der Ratsversammlung am 29. 11. 1978 als Satzung beschlossene I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Kellinghusen für das Gebiet Ecke Stettiner Str./Mühlhausener Str. – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) – ist gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2-4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 18. 4. 1979 – 6120-03-3-17 mit 6 Auflagen genehmigt worden.

Die Auflagen sind durch satzungsändernden Beschluß der Ratsversammlung vom 9. 7. 1979 erfüllt worden. Mit Verfügung vom 22. 4. 1980 hat der Landrat des Kreises Steinburg die Erfüllung der Auflagen bestätigt.

Gem. § 12 BBauG wird bekanntgemacht, daß der genehmigte Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen während der Öffnungszeiten des Rathauses im Stadtbauamt Kellinghusen, Am Markt 7, vom Tage der Bekanntmachung an auf Dauer zur Einsicht öffentlich ausliegt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ausdrücklich hingewiesen.

Außerdem wird auf § 155 a BBauG hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung der Bebauungsplanänderung nach diesem Gesetz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Kellinghusen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet soll, ist darzulegen.

Diese Regelung gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Kellinghusen, den 5. Mai 1980

STADT KELLINGHUSEN
— Der Magistrat —
gez. Hagedorn
Bürgermeister

Nebenstehende Bekanntmachung wurde in der "Norddeutschen Rundschau" vom 06.05.1980 und im "Störboten" vom 08.05.1980 bekanntgegeben.

STADT KELLINGHUSEN - 8. Mai 1980
- Der Magistrat -

Im Auftrage

(Hanemann)

